Anlass von AarSenior

Der Vorsorgeauftrag

Daniela Clément, Präsidentin KESB Seeland

Vorsorgeauftrag – was ist das?

Der Vorsorgeauftrag ist eine Art **Vollmacht**, die ich jemandem erteile, damit er/sie mich vertreten kann und für mich meine Angelegenheiten erledigen kann.

Es geht dabei nicht um das Jetzt, sondern um die **Zukunft**, für den Fall, dass ich **nicht mehr urteilsfähig** bin.

Definition Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit = in der Lage sein, in einer konkreten Situation **„vernunftgemäss“ zu handeln**.

Das heisst, die Tragweite eines Handelns zu begreifen und fähig zu sein, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten.

Merke:

Die Frage der Urteilsfähigkeit bezieht sich IMMER auf die konkrete Situation!

Vorsorgeauftrag – warum brauche ich das?

- damit kann ich über meine Zukunft so gut wie möglich **selbst bestimmen**
- ich treffe damit eine **eigene Vorsorge**
- Ich kann **vorausschauend** regeln, wer sich später (wie) um welche meiner Angelegenheiten kümmern soll

- Die Vollmacht ist **grundsätzlich rechtlich nicht mehr gültig**, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin
- Für den Zeitpunkt ab meiner Urteilsunfähigkeit brauche ich deshalb die Form des Vorsorgeauftrags
- Der Gesetzgeber hat diese Bestimmungen zu meinem Schutze eingeführt

Brauche ich nun einen Vorsorgeauftrag,
Oder kann einer meiner Verwandten auch als Beistand eingesetzt werden?
Was ist denn der Unterschied?

Zentrale Unterschiede Beistandschaft- Vorsorgeauftrag:

- Anteil Selbstbestimmung
- Involvierung Behörde (auch für sog. zustimmungsbedürftige Geschäfte)
- Rechenschaftspflicht
  - Wobei: Möglichkeit der Befreiung (420 ZGB)

Wie kommt ein Vorsorgeauftrag zu Stande?

Wie kommt ein Vorsorgeauftrag zu Stande?

- **Wer** kann einen Vorsorgeauftrag errichten?
- **Was muss** im Vorsorgeauftrag enthalten sein?
- Was **kann** im Vorsorgeauftrag geregelt werden?
- Wichtige **Formvorschriften**?
- Ab wann ist der Vorsorgeauftrag **gültig und anwendbar**?

WER?

- die Errichtung eines Vorsorgeauftrags setzt Handlungsfähigkeit voraus, Der Auftraggeber muss also:
  - **volljährig** (über 18 Jahre alt)
  - und **urteilsfähig** sein (d.h.: Begreifen der Tragweite dieses Vorsorgeauftrags und sind Fähigkeit, eben genau deswegen einen Vorsorgeauftrag zu schreiben)
  - und darf **nicht unter umfassender Beistandschaft** stehen

WAS MUSS ENTHALTEN SEIN?

Merke:

Unbedingt in den Vorsorgeauftrag gehört:

- Definition Beauftragter
- Mindestdefinition der Aufgabenbereiche
- «für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit»

Für welche „Angelegenheiten“?

Aufgabenbereiche:

- **Personensorge**
  - persönliches Wohl
  - kann auch die Befugnis umfassen, über medizinische Massnahmen zu entscheiden
  - kann die Entscheidung beinhalten, ob man zuhause gepflegt wird oder in einem Heim
- **Vermögenssorge**
  - Finanzen
  - Zahlungsverkehr
  - Bewirtschaftung/Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- **Rechtsvertretung**
  - hier vor allem wichtig: Verträge abschliessen oder auflösen

WAS KANN ENTHALTEN SEIN?

- der Auftrag kann so konkret ausgestaltet werden, wie der Auftraggeber will, unter Beachtung des **Mindestinhalts**
- der Auftrag kann sehr spezifisch ausgestaltet werden, nur für gewisse einzelne Angelegenheiten, oder auch sehr generell gehalten werden
- der beauftragten Person können **Weisungen erteilt werden**
- auch kann festgelegt werden, dass die beauftragte Person **überwacht** wird mit speziellen Massnahmen wie z.B. dem periodischen Überprüfen der Buchhaltung durch eine Revisionsstelle
- es können Handlungs- und Entscheidungsrichtlinien aufgestellt werden, nach denen sich der Beauftragte zu richten hat
- die Frage der **Entschädigung** für die beauftragte Person kann festgelegt werden

Merke:

Ich kann den Vorsorgeauftrag so konkret gestalten wie ich will mit allen Auflagen, Regeln und Bedingungen, die ich für wichtig halte.

FORM-VORSCHRIFTEN?

Wichtige Formvorschriften

- 2 Möglichkeiten:
  - **eigenhändige Erstellung,** d.h., der **ganze Text muss von Hand** geschrieben werden. Es darf nichts mit Maschine oder PC geschrieben worden sein und es darf auch kein vorgedrucktes Formular verwendet werden!
    Dabei muss das Dokument **datiert und unterzeichnet** sein
  - **öffentliche Beurkundung** durch einen Notar

Andernfalls ist der Vorsorgeauftrag **ungültig.**

Merke:

Der Vorsorgeauftrag ist nur gültig, wenn ich ihn komplett eigenhändig schreibe oder ihn öffentlich beurkunden lasse.

Ein ausgefülltes Formular ist kein gültiger Vorsorgeauftrag!

WIE + WANN WIRD DER VORSORGEAUFTRAG GÜLTIG UND ANWENDBAR?

der Vorsorgeauftrag kann **jederzeit widerrufen** werden, solange der Auftraggeber urteilsfähig ist (durch Vernichtung des Dokuments, oder in derselben Form wie der Auftrag errichtet wurde)

>>> nur so lange das Original existiert und auffindbar ist, kann der Vorsorgeauftrag gültig werden!

- Nur wenn bekannt ist, dass ein Vorsorgeauftrag existiert, kann dieser gültig werden. Deshalb: Wahl eines **sinnvollen Hinterlegungsorts!**

- mögliche **Hinterlegungsorte**:
  - z.B. bei einem Notar
  - an einem für die beauftragte Person zugänglichen Ort
  - Übergabe des Dokuments an die beauftragte Person
  - im Kanton Bern bieten viele Einwohnergemeinden an, dass Vorsorgeaufträge bei ihnen hinterlegt werden können

- die Tatsache, dass es einen Vorsorgeauftrag gibt und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann **beim Zivilstandsamt** gemeldet werden, dies wird dort registriert (kostenpflichtig)

- der Vorsorgeauftrag kann erst dann gültig werden, wenn der Auftraggeber **urteilsunfähig** geworden ist
- damit der Vorsorgeauftrag gültig wird, muss er durch die KESB **gültig erklärt (sog. Validierung)** werden. Der Beauftragte erhält eine entsprechende **Urkunde**.
- nach erfolgtem Validierungsentscheid der KESB ist der Vorsorgeauftrag **gültig und anwendbar und damit kann gehandelt** werden

Merke:

Der Vorsorgeauftrag ist
erst nach Validierung durch die
KESB gültig und anwendbar.

Die KESB muss deshalb
umgehend informiert werden,
wenn der Auftraggeber
urteilsunfähig geworden ist.

Wenn Sie vorgängig sicherstellen möchten, dass Sie bei der Erstellung des Vorsorgeauftrags alles richtig gemacht haben und ob der Auftrag später für gültig erklärt werden kann:

Sie können sich gerne bei der KESB melden im Sinne einer Voranfrage und sich absichern.
Wir helfen Ihnen gerne!

Wen kann ich überhaupt beauftragen?

- jede **handlungsfähige** Person, die älter als 18 Jahre alt ist
- es kann auch eine **juristische Person** eingesetzt werden (z.B. Genossenschaft, Verein, Stiftung, AG, GmbH)
- sinnvoll ist die Nennung einer **Ersatzperson**, falls die erste Wahl nicht in der Lage ist oder nicht willens ist, den Auftrag anzunehmen
- es können im Vorsorgeauftrag auch **Bedingungen** formuliert werden, die die besagte Person erfüllen muss, damit ihr der Auftrag erteilt wird
- es können auch **mehrere Beauftragte** eingesetzt werden, entweder je für verschiedene Aufgaben oder auch gemeinsam für dieselben Aufgaben

Entschädigung für die beauftragte Person

- die Höhe des Honorars kann **im Vorsorgeauftrag festgelegt** werden
- es ist möglich, die beauftragte Person **vorab zu fragen**, was für ein Honorar sie sich vorstellt
- die beauftragte Person darf selbstverständlich auf ein Honorar **verzichten**
- wenn im Vorsorgeauftrag nichts festgelegt wird, **entscheidet die KESB** über die Höhe des Honorars (die KESB haltet sich im Normalfall an die Richtlinien bei Entschädigung privater Beistände)
- eine Entschädigung ist **aus dem Vermögen des Auftraggebers** zu bezahlen
- auch **notwendige Spesen** dürfen dem Vermögen des Auftraggebers belastet werden

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Adresse:
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Seeland
Stadtplatz 33
3270 Aarberg

Telefon: 031 636 30 30
Fax: 031 634 51 96
Email: info.kesb-se@jgk.be.ch
Website: www.be.ch/kesb